Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10992

17. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/10745, 13/10884 Nr. 2.1 –

Aufhebbare Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem

Anpassung der Ausfuhrliste an die mit den Beschlüssen des Rates der Europäischen Union vom 26. Januar 1998 und 16. März 1998 geänderte Gemeinsame Liste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck an Beschlüsse des internationalen Exportkontrollregimes Wassenaar Arrangement sowie Neufassung einer nationalen Ausfuhrlistenposition.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/10745 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 17. Juni 1998

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Erich G. Fritz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I.

Die **Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/10745** – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 29. Mai 1998 dem Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 17. Juni 1998 Bericht zu erstatten.

II.

Der **Bundesrat** hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

III.

Ziel der vorliegenden Vierundneunzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste ist die Anpassung der Ausfuhrliste an die mit den Beschlüssen des Rates der Europäischen Union vom 26. Januar 1998 und 16. März 1998 geänderten gemeinsamen Liste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck an Beschlüsse des internationalen Exportkontrollregimes Wassenaar Arrangement sowie die Neufassung einer nationalen Ausfuhrlistenposition. Die Verordnung enthält unter anderem Änderungen in Abschnitt I A der Ausfuhrliste betreffend Rüstungsgüter, durch die entsprechende Beschlüsse des Wassenaar Arrangements rechtsverbindlich umgesetzt werden. Außerdem soll die Neufassung einer nationalen Listenposition in Abschnitt I C betreffend Landfahrzeuge mit militärischen Ausstattungsmerkmalen eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr in die in der Länderliste K genannten Länder einführen, die im konventionellen Rüstungsbereich als besonders sensitiv eingestuft sind. Da es für diese Änderung keine EU-rechtlichen Vorgaben oder anderweitige rechtsverbindliche Verpflichtungen gibt, muß die Änderungsverordnung insoweit auf § 7 AWG gestützt werden.

IV.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat die aufhebbare Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – Drucksache 13/10745 – in seiner 87. Sitzung am 17. Juni 1998 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 18. Juni 1998

Erich G. Fritz
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333